

Stadt Waldenbuch

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

SOLARPARK REIßHALDE

Vorentwurf vom 14.04.2026

TEXTTEIL

Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anhang zum Bebauungsplan
- 4 Anlagen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften
- 5 Geltungsbereich
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise
- D Verfahrensvermerke
- E Anhang

1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung – **PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) geändert worden ist.

2 Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, S.357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25).

3 Anhang zum Bebauungsplan

- Pflanzliste 1 und Pflanzliste 2

4 Anlagen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

- **Begründung** vom 14.04.2026 mit
- Solarpark Reißhalde, Stadt Waldenbuch, Begründung Teil II: **Umweltbericht – ENTWURF** -, HPC AG, Rottenburg am Neckar, 13.03.2026
- Solarpark Reißhalde, Stadt Waldenbuch **-Artenschutzrechtliche Untersuchung-**, Projekt-Nr. 2301443, HPC AG, Rottenburg am Neckar, Stand 08.08.2025
- Solarpark Reißhalde, Stadt Waldenbuch **-Prüfung des Acker-/Bodenstatus-**, Projekt-Nr. 2301443(2), HPC AG, Rottenburg am Neckar, Stand 23.09.2025
- **Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung**, Reißhalde, Solarpark, Waldenbuch, Projekt-Nr.: BE2025-1465, LBA Luftbild Auswertung GmbH, Stuttgart, 29.09.2025

- Bebauungsplanverfahren „Solarpark Reißhalde“, Stadt Waldenbuch – **Beilage der Landwirtschaft: Gutachterliche Untersuchung Existenzgefährdung** -, Herbert Stelz Dipl. Ing. agr. (FH), öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, HLBS - Mitglied im Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V., Trochtelfingen, 13.02.2026

5 Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb – Nutzungsschablone ist festgesetzt:

A1.1 SO₁ – Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik und Landwirtschaft“

(§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Das Sondergebiet „Photovoltaik und Landwirtschaft“ dient der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Zulässig sind:

- freistehende Solar-Module (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Ausführung,
- für die Solar-Module notwendige Wechselrichter,
- weitere bauliche Anlagen und Nutzungen, die dem Nutzungszweck dienen (z.B. Leitungen, Einfriedungen, Blendschutzmaßnahmen, Kabel, Wege),
- Netzverknüpfungspunkte,
- Flächen und bauliche Anlagen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser,
- Einfriedungen.

Des Weiteren ist die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Ausnahme zulässig sind:

- für die Solar-Module notwendige Transformatoren, Speicher und sonstige bauliche Anlagen,
- Ver- und Entsorgungsanlagen.

A1.2 SO₂ – Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik – technische Anlagen“

(§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Das Sondergebiet „Photovoltaik – technische Anlagen“ dient vorrangig der Errichtung der technischen Anlagen, welche für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage gem. SO₁ notwendig sind.

Zulässig sind:

- für die Solar-Module notwendige Transformatoren, Speicher und sonstige bauliche Anlagen,
- weitere bauliche Anlagen und Nutzungen, die dem Nutzungszweck dienen (z.B. Leitungen, Einfriedungen, Blendschutzmaßnahmen, Kabel, Wege),
- Netzverknüpfungspunkte,
- Ver- und Entsorgungsanlagen,

- Flächen und bauliche Anlagen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser,
- Einfriedungen.

Des Weiteren ist die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

A2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb-Nutzungsschablone sind festgesetzt:

- Grundflächenzahl (GRZ),
- Höhe der baulichen Anlagen.

A2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Gemäß Planeinschrieb-Nutzungsschablone ist die zulässige Grundflächenzahl als maximal zulässige Grundflächenzahl festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO ist nicht zulässig.

A2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die lichte Höhe der baulichen Anlagen ist gem. Planeinschrieb-Nutzungsschablone als Mindestmaß und die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen als Maximalmaß festgesetzt.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen bezieht sich auf den Abstand zwischen Oberkante der baulichen Anlage und der bestehenden Geländeoberkante (siehe „Bestandshöhenlinien“ gem. Planeinschrieb). Die lichte Höhe bezieht sich auf den Abstand zwischen Unterkante der Photovoltaikmodule und der bestehenden Geländeoberkante (siehe „Bestandshöhenlinien“ gem. Planeinschrieb).

Ausgenommen davon sind Einfriedungen, Trafostationen und Batteriespeicher. Einfriedungen sind mit einer lichten Höhe von 0,20 m und bis zu einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig (siehe Kapitel B1.1). Trafostationen und Batteriespeicher sind ohne lichte Höhe bis zu einer maximalen Höhe von 3,50 m zulässig.

A3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

A4 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

A4.1 Einfahrtbereich

Der Bereich, in dem von der öffentlichen Verkehrsfläche auf die angrenzende Grundstücksfläche zu-, bzw. abgefahren werden darf, ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

A5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A5.1 Umgang mit Niederschlagswasser

Das von den baulichen Anlagen / Gebäuden und versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs dezentral über die belebte Bodenzone zu versickern.

A5.2 Oberflächenbelag Erschließungswege / Stellplätze

Der Oberflächenbelag privater Erschließungswege und Stellplätze ist mit wasser-durchlässigen Belägen wie Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder Schotter(rasen) o.ä. herzustellen.

A6 Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche für Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen ist im zeichnerischen Teil festgesetzt. Diese Fläche ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.

Die Vorgaben des Leitungsträgers sind zu beachten (siehe Kapitel C4).

A7 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

A7.1 Pflanzverpflichtung

Die als Pflanzverpflichtung festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

A7.1.1 Pflanzverpflichtung 1 (pz 1) – Randeingrünung

Die im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen sind durch Ansaat einer artenreichen Saatgutmischung (Randeingrünung (Mesophytische Saumvegetation))

als Blütensaum anzulegen (siehe Pflanzliste 1 gem. Ziff. E1). Die Saumvegetation ist maximal einmal jährlich im Frühling zu mähen.

Einfriedungen innerhalb der pz 1-Flächen sind nicht zulässig.

A7.1.2 Pflanzverpflichtung 2 (pz 2) – Begrünung der Grundstücksfläche innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf der Fläche für Leitungsrecht

Die Flächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sowie die Bereiche auf der Fläche für Leitungsrecht, welche nicht durch pz1 belegt sind, sind, soweit sie nicht für Wege oder Trafostationen benötigt werden, durch Ansaat mit einer arten- und blütenreichen Wiesenmischung (30% Blumen und 70% Gräser) aus zertifiziertem Regio-Saatgut als Wiesenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten (siehe Pflanzliste 2 gem. Ziff. E2). Diese Wiesen sind extensiv zu beweiden oder maximal zwei- bis dreimal pro Jahr zu mähen. Ausgenommen von der Begrüpfungspflicht sind für den Betrieb notwendige Wege.

Die Verwendung von Pestiziden und Düngung der Wiesenflächen sind unzulässig.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

B1.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind als Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis zu einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Einfriedungen innerhalb der pz 1-Flächen sind unzulässig (siehe auch Ziff. A7.1.1).

Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von 20 cm aufweisen.

B2 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Diese örtlichen Bauvorschriften gelten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nur insoweit, als sie i.S.d. § 74 Abs. 1 S. 2 LBO gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen.

B3 Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Örtliche Bauvorschriften verstößt:

1. Einfriedungen

Gemäß §75 Abs. 4 LBO können Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

C HINWEISE

C1 Bodendenkmale

(§§ 20 und 27 DSchG)

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

C2 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird hingewiesen.

Es gilt, die Funktionen der Böden nachhaltig zu sichern, schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf Böden zu treffen (§§ 1, 4 und 7 BBodSchG).

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

C3 Abfallverwertungskonzept / Bodenschutzkonzept

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist auf ein Erdmassenausgleich gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG hinzuwirken. Dies trägt der Abfallvermeidungspflicht nach KrWG, nach § 1a BauGB und dem BBodSchG Rechnung. Der Erdmassenausgleich ist dafür eine der bestgeeignetsten Maßnahmen und hat schließlich auch

Auswirkungen auf die zur Verfügung zu stellenden Entsorgungskapazitäten (Deponiekapazitäten) und die Kosten von Bauvorhaben.

Im Rahmen der Beantragung eines konkreten Bauvorhabens ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub dem Landratsamt ein Abfallverwertungskonzept gem. §3 LKreiWiG vorzulegen.

Bedarf ein Vorhaben, für das auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, einer behördlichen Zulassung, ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei der Antragstellung ein Bodenschutzkonzept vorzulegen.

C4 Grundwasserschutz

Für Oberflächen von baulichen Anlagen / Gebäuden, die mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, sind schadstofffreie oder dauerhaft beschichtete Materialien zu verwenden. Die Reinigung der Module hat, falls erforderlich, mit Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln zu erfolgen. Potentielle Schadstoffeinträge ins Grundwasser sollen dadurch verhindert werden.

C5 Schutzstreifen Wasserleitung

Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der Wasserleitung des Bodenseewasserversorgung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit dem Zweckverband Bodenseewasserversorgung abzustimmen.

C6 Artenschutz

Die Bestimmungen des BNatSchG und des NatSchG BW zum Artenschutz sind zu beachten. Insbesondere auf das Verbot gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen, wodurch die Rodung von Gehölzen nur innerhalb des Zeitraumes von Oktober bis Februar zulässig ist.

Für den Bebauungsplan wurde eine „artenschutzrechtliche Untersuchung“ erstellt. Diese ist dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

Die „artenschutzrechtliche Untersuchung“ entbindet den Bauherren / Vorhabenträger (als Eingriffsverursacher) nicht, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Eigenverantwortung zu beachten.

C6.1 Baufeldfreimachung

Die Baufeldvorbereitung bzw. der Einbau der Photovoltaikmodule muss zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung von Brutvögeln (Feldlerche) in einem geeigneten Zeitraum (Anfang Oktober bis Ende Februar), außerhalb der Brutzeit der Vögel, durchgeführt werden.

Falls genannter Zeitraum nicht eingehalten werden kann, müssen die offenen Flächen bis zum Baubeginn vegetationsfrei bleiben, mit Flatterband engmaschig überspannt werden, um eine Brutansiedlung durch die Feldlerche auszuschließen. Für diese Maßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

C6.2 CEF-Maßnahme Feldlerche

Die funktionserhaltene Maßnahme zur Erhaltung der lokalen Population erfolgt planextern. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.

C7 Gutachten / Untersuchungen

Auf die zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften erstellten und als Anlage (vgl. Ziff. 4) beigefügten Gutachten / Untersuchungen wird verwiesen.

D VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	07.02.2023
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	10.02.2023
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB
Beschluss zur Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet durch den Gemeinderat
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet § 3 Abs. 2 BauGB
Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet § 3 Abs. 2 BauGB
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der Veröffentlichung im Internet § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW
Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften § 74 Abs. 1 und 7 LBO i.V.m. § 4 GemO/BW
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats ent- spricht (Ausfertigung). Waldenbuch, den
Christ Nathan, Bürgermeister	
Inkrafttreten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB
Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB

E ANHANG

E1 Pflanzliste 1

Randeingrünung (Mesophytische Saumvegetation)

Botanischer Name	Deutscher Name
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig
Ballota nigra	Gewöhnliche Schwarznessel
Barbarea vulgaris	Echtes Barbarakraut
Betonica officinalis	Heilziest
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume
Campanula persicifolia	Pfirsichblättrige Glockenblume
Campanula rapunculoides	Acker-Glockenblume
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Campanula trachelium	Nesselblättrige Glockenblume
Carduus nutans	Nickende Kratzdistel
Carum carvi	Wiesen-Kümmel
Centaurea cyanus	Kornblume
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte
Clinopodium vulgare	Gewöhnlicher Wirbeldost
Daucus carota	Wilde Möhre
Dianthus carthusianorum	Kartäusernelke
Dipsacus fullonum	Wilde Karde
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf
Galium album	Weißes Labkraut
Galium verum	Echtes Labkraut
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume
Leonurus cardiaca	Echtes Herzgespann
Leucanthemum ircutianum/vulgare	Wiesen-Margerite
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
Lotus pedunculatus	Sumpfschotenklee

Malva moschata	Moschus-Malve
Malva sylvestris	Wilde Malve
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Papaver dubium	Saatmohn
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Pastinaca sativa	Gewöhnlicher Pastinak
Picris hieracioides	Gewöhnliches Bitterkraut
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Plantago media	Mittlerer Wegerich
Potentilla recta	Aufrechtes Fingerkraut
Potentilla verna	Frühlings-Fingerkraut
Primula veris	Echte Schlüsselblume
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle
Reseda lutea	Gelbe Resede
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut
Scabiosa columbaria	Tauben-Skabiose
Scorzoneroides autumnalis	Herbst-Löwenzahn
Scrophularia nodosa	Knoten-Braunwurz
Silene dioica	Rote Lichtnelke
Silene latifolia ssp. alba	Weißer Lichtnelke
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut
Sinapis arvensis	Ackersenf
Solidago virgaurea	Gewöhnliche Goldrute
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart
Trifolium medium	Mittlerer Klee
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze

Beispielhafte Mischung: Rieger-Hofmann GmbH (2026), Zusammensetzung Mischung Nr. 8 Schmetterlings- und Wildbienen-saum 2025 Ursprungsgebiet 11, Link: <https://www.rieger-hofmann.de/sortiment-shop/mischungen.html>, Abfrage: 17.02.2026.

E2 Pflanzliste 2

Begrünung der Grundstücksflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Fettwiese mittlerer Standorte)

Blumen 30%

Botanischer Name	Deutscher Name
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig
Ballota nigra	Schwarznessel
Betonica officinalis	Heilziest
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Campanula trachelium	Nesselblättrige Glockenblume
Carum carvi	Wiesen-Kümmel
Centaurea cyanus	Kornblume
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte
Clinopodium vulgare	Gewöhnlicher Wirbeldost
Dianthus carthusianorum	Kartäusernelke
Galium album	Weißes Labkraut
Galium verum	Echtes Labkraut
Hypericum hirsutum	Behaartes Johanniskraut
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut
Leontodon hispidus	Rauer Löwenzahn
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
Lotus corniculatus	Hornschatenkle
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Malva moschata	Moschus-Malve
Medicago lupulina	Gelbklee
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Papaver dubium	Saatmohn
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Picris hieracioides	Gewöhnliches Bitterkraut
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Plantago media	Mittlerer Wegerich
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle

Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß
Reseda lutea	Gelbe Resede
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut
Scorzoneroides autumnalis	Herbst-Löwenzahn
Silene dioica	Rote Lichtnelke
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut
Stachys recta	Aufrechter Ziest
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere
Trifolium campestre	Feldklee
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze

Beispielhafte Mischung : Rieger-Hofmann GmbH (2026), Zusammensetzung Mischung Nr. 8 Schmetterlings- und Wildbienen-saum 2025 Ursprungsgebiet 11, Link: <https://www.rieger-hofmann.de/sortiment-shop/mischungen.html>, Abfrage: 17.02.2026.

Gräser 70%

Botanischer Name	Deutscher Name
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras
Bromus erectus	Aufrechte Trespe
Bromus hordeaceus	Weiche Trespe
Cynosurus cristatus	Weide-Kammgras
Festuca ovina	Echter Schafschwingel
Festuca rubra	Horst-Rotschwingel
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Poa angustifolia	Schmalblättriges Rispengras
Poa compressa	Platthalm-Rispengras
Poa nemoralis	Hain-Rispengras

Beispielhafte Mischung: Rieger-Hofmann GmbH (2026), Zusammensetzung Mischung Nr. 24 Solarpark 2025 Ursprungsgebiet 11, Link: <https://www.rieger-hofmann.de/sortiment-shop/mischungen.html>, Abfrage: 17.02.2026.